

Stellungnahme

Der Sigmund Freud Privatuniversität

zum Gutachten gem. § 7 PU-Akkreditierungsverordnung 2013 des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria vom 2. November 2015

Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiums „Rechtswissenschaften“ und des Masterstudiums „Rechtswissenschaften“ der Sigmund Freud Privatuniversität für den Standort Wien

Wien, am 16. November 2015

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Stellungnahme zu den einzelnen Prüfbereichen.....	3
1.1. Prüfkriterium gem. §17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement.....	3
1.2. Prüfkriterium gem. § 17 (2): Personal.....	6
1.3. Prüfkriterium gem. § 17 (3): Qualitätssicherung.....	7
1.4. Prüfkriterium gem. § 17 (4): Nachweis der Finanzierung.....	9
1.5. Prüfkriterium gem. § 17 (5): Forschung- und Entwicklung.....	10
1.6. Prüfkriterium gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen.....	10

Vorwort

Die Empfehlungen des Gutachtens bescheinigen dem Konzept der beiden Studiengänge Realisierbarkeit in allen Punkten. Das gilt auch dort, wo Probleme diagnostiziert und Schwierigkeiten prognostiziert werden. Sämtliche Empfehlungen des Gutachtens beruhen auf positiven Erwartungen und sind mit konkreten Vorschlägen, vor allem einer laufenden Evaluierung und allenfalls erforderlichen Anpassung, verbunden.

Die Empfehlungen werden genau beachtet und entwicklungsadäquat umgesetzt werden.

1. Stellungnahme zu den einzelnen Prüfbereichen

1.1. Prüfkriterium gem. §17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement

a.) Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution – Zusammenhang mit Entwicklungsplan

„Die Gutachter/innen sind der Überzeugung, dass die um Akkreditierung nachgesuchten LL.B.- und LL.M.- Studiengänge der SFU mit der programmatischen Zielsetzung der SFU nicht nur vereinbar sind, sondern deren Zielsetzung sinnvoll ergänzend weiterentwickeln.“ (S. 7)

Besonders hervorgehoben und positiv gewürdigt wird die Möglichkeit, hausintern auf psychologische und psychotherapeutische Kompetenz zurückzugreifen; dies erleichtere und fördere es, diesbezügliche Elemente für Forschung und Lehre im Bereich der Rechtswissenschaften umfänglich und wirksam zu nutzen.

Diese Feststellungen unterstreichen die Qualität und die Konformität des Projekts mit Blick auf den Entwicklungsplan der SFU.

b.) Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen

Auf Seite 9 werden die Qualifikationsziele als sinnvoll erachtet, allerdings gibt es Zweifel, dass die Vielzahl der Qualifikationsziele überfordern könnte. Der Empfehlung der Gutachter/innen „unmittelbar nach Vorliegen von ersten Erfahrungen bei Durchführung des Studiengangs zu evaluieren, ob und in welchem Maße sich die genannten Risiken realisieren, und wie ihnen zu begegnen ist“ wird nachgekommen.

Es sei allerdings angemerkt, dass das Bakkalaureat Funktionen eines studium generale der Rechtswissenschaften erfüllt und es daher notwendig ist, eine gleichermaßen breite wie auch profunde Übersicht über die verschiedenen juristischen Fächer und Fragestellungen zu geben. Die Verbindung von Übersicht und Tiefe stellt ein weiteres Alleinstellungsmerkmal dar. Im Rahmen des Qualitätssicherungsprogramms wird die im Gutachten empfohlene Überprüfung

unmittelbar vom Beginn weg eingebaut werden. Gleiches gilt für die Empfehlung einer laufenden Überprüfung und allfälligen Anpassung hinsichtlich der Stoffmenge im LL.M. Programm.

c.) Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums

Die zum Curriculum vorgebrachten Kritikpunkte monieren das Risiko einer Überfrachtung der Studierenden, namentlich im Fächerkanon des LL.B.-Programms. Die Auswahl und Gewichtung der Fächer sind einerseits an der Vermittlung der nötigen Grundlagen, andererseits aber auch an der Chancenoptimierung im Hinblick auf employability orientiert. Sollte sich aufgrund des Monitoring und der Evaluierung der Durchführung die Notwendigkeit einer quantitativen Reduktion und/oder qualitativen Entzerrung ergeben, so wird darauf unter Beachtung der fächerbezogenen Vorschläge (S. 12 ff) mit entsprechenden Feinsteuern zu reagieren sein.

Im Gutachten werden den unter dem Aspekt der ‚fitness for purpose‘ kritisch bewerteten Merkmalen des Curriculums (S. 14) die Gesichtspunkte zur Seite gestellt, die trotz der Bedenken ein zielführendes Funktionieren erwarten lassen, sodass „die oben herausgestellten Qualifikationsziele durch das curriculare Lehrangebot und die avisierte Vermittlungsweise erreicht werden“ (S. 15 oben). Nochmals sei unterstrichen, dass die Empfehlung der Etablierung eines Monitoring und einer allfälligen Optimierung genauestens umgesetzt wird.

Das Monitoring-System wird Erfahrungen von Lehrenden berücksichtigen. Die Evaluierung der Lehrenden durch die Studierenden wird einbezogen. Diesbezüglich gibt es eine 10-jährige Erfahrung in den „Psychofächern“ an der SFU.

d.) Akademische Grade

Wie auch dem Gutachten zu entnehmen ist werden die angestrebten Kompetenzniveaus den entsprechenden Kriterien gerecht.

e.) ECTS

Mit dem Wegfall der Fachprüfung und der Entwicklung einer neuen Prüfungsordnung wurde den Bedenken der Gutachter/innen Rechnung getragen. Die Zulassungs- und Prüfungsordnung der rechtswissenschaftlichen Studiengänge sowie die allgemeine Prüfungsordnung der SFU werden im Zuge der Einrichtung von Fakultäten überarbeitet werden.

f.) Arbeitspensum (Workload)

Das Monitoring-System umfasst auch die zeitnahe Überprüfung für die – im Gutachten als angemessen qualifizierte – Belastung der Studierenden (S. 17).

h.) Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung

Die eingesetzten Prüfungsmethoden werden grundsätzlich als geeignet anerkannt um die angestrebten Lernergebnisse zu testen. Es wird empfohlen, die Tragfähigkeit mündlicher Beteiligung als Leistungsnachweis zu analysieren. Dies wird bei der Überarbeitung der allgemeinen Prüfungsordnung vom 5.10.2012 und der speziellen rechtswissenschaftlichen Zulassungs- und Prüfungsordnung vom 8.10.2015 geschehen.

i.) Prüfungsordnung

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung der rechtswissenschaftlichen Studiengänge wurde aufgrund der Vorschläge beim Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen bereits überarbeitet. Dies wird im Gutachten gewürdigt und als akzeptabel qualifiziert, zugleich werden aber weitere Schritte empfohlen, namentlich eine Klärung des Verhältnisses beider Regelwerke – sei es im Sinne einer Entkoppelung und/oder der stimmigen Einordnung in ein System von Rahmenprüfungsordnung und fachspezifischer Ergänzung (S. 21). Auch diese Empfehlung wird umgehend umgesetzt werden.

j.) Diploma Supplement

Laut Gutachten werden die an das Diploma Supplements gestellten Bedingungen erfüllt.

k.) Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

Das Gutachten stellt auch in dieser Hinsicht grundsätzliche Konformität mit den rechtlichen Rahmenbedingungen fest (S. 22). Hinsichtlich des Verzichts auf den für (öffentliche) Universitäten geforderten Lateinnachweis wird im Gutachten darauf verwiesen, dass sich die ohnehin stark verselbständigte juristische Terminologie auch von denjenigen Studierenden gut erlernen lässt, die nicht über Lateinkenntnisse verfügen (S. 22). Die SFU schließt sich dieser Beurteilung an. Sie vertritt die Auffassung, dass der Verzicht auf einen Latein-Nachweis sowohl didaktisch gut begründbar als auch rechtlich vertretbar ist.

Wie bei den anderen Studiengängen der SFU wird bei der Bewerbung des rechtswissenschaftlichen Studienganges darauf hingewiesen werden, dass ein obligatorisches Aufnahmeverfahren zu absolvieren ist.

1.2. Prüfkriterium gem. § 17 (2): Personal

a.) Ausreichende Anzahl an Stammpersonal

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass wissenschaftliches Personal in ausreichender Anzahl vorgesehen ist.

Die Erfüllung des Erfordernisses, dass mindestens die Hälfte der Zeit für Forschung zur Verfügung stehen soll, wird genau zu überwachen und zu beachten sein. Nötigenfalls wird zusätzliches Stammpersonal einzustellen sein.

Da im Bachelorstudium erst im dritten Jahr alle Lehrveranstaltungen anzubieten sein werden, war ursprünglich erst ab diesem Zeitpunkt die Einstellung einer weiteren Vollzeitkraft in Aussicht genommen. Aufgrund des Gutachtens soll die personelle Erweiterung bereits ab dem 2. Jahr mit Aufgabenschwerpunkten für die LV Bürgerliches Recht I, II, und III erfolgen.

Somit stellt sich das Lehrdeputat von (...) * wie folgt dar.

Wintersemester	2016/2017	2 Semesterwochenstunden
Sommersemester	2017	4 Semesterwochenstunden
Wintersemester	2017/2018	1,5 Semesterwochenstunden
Sommersemester	2018	4 Semesterwochenstunden
Wintersemester	2018/2019	2 Semesterwochenstunden
Sommersemester	2019	4 Semesterwochenstunden.

(...) hält sieben verschiedene Lehrveranstaltungen in den 6 Semestern des Bachelorstudiengangs. Zwei zusätzliche Lehrveranstaltungen sind im Masterstudiengang ab 2020 angesetzt.

(...) wird eine LV (Rechtsethik in der Gerichtlichen Praxis) an (...) (Stammpersonal) abgeben.

Die SFU überprüft einmal im Studienjahr die Lehrbelastung des wissenschaftlichen Personals (siehe Kap. 1.3 der Stellungnahme). Zusätzlich wird für jedes Semester geprüft und gegebenenfalls sichergestellt werden, dass die 50%-Freistellung für wissenschaftliche Forschung tatsächlich gegeben ist. Die im Gutachten angesprochene Bereitschaft einer bedarfsgerechten Aufstockung des Personals wird realisiert werden. Auch hier gibt es eine positive Handhabung der SFU seit 10 Jahren.

b.) Qualifikation des Stammpersonals

Im Gutachten wird in diesem Zusammenhang auf die noch zu erfüllende Bedingung der Promotion von (...) zum Zeitpunkt der Akkreditierung hingewiesen. Seine Dissertation zum Thema (...) wurde vor kurzem zur Begutachtung eingereicht.

Die Gutachten werden spätestens im Rahmen der Regelbegutachtungsfrist von vier Monaten vorliegen. Der Abschluss des Dissertationsverfahrens setzt neben einer positiven Beurteilung der schriftlichen Arbeit eine positive Absolvierung der defensio voraus. Mit einem Abschluss des Verfahrens ist im ersten Vierteljahr 2016 zu rechnen. Für den Fall eines nicht rechtzeitigen Erwerbs der Qualifikation wird die Stelle neu ausgeschrieben und neu besetzt.

c.) Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal

Dem Stammpersonal kommt die Leitung und somit die Hauptverantwortung der Lehrveranstaltungen zu, die im Team-Teaching gehalten werden. Das Lehrvolumen wird zu 50% vom Stammpersonal abgedeckt.

d.) Betreuungsrelation

Die besonders günstige Betreuungssituation wird im Gutachten als geradezu „traumhaft“ gewürdigt (Seite 26). Die im Gutachten hervorgehobenen mannigfachen Vorteile in Bezug auf die interaktive Gestaltung des Unterrichts, die Betreuungsintensität beim Verfassen von Arbeiten, die Chance auf eine intakte Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden sowie eine rege Feedbackkultur werden durch die Erfahrungen im universitären Studienbetrieb in sämtlichen Bereichen der SFU bestätigt.

1.3. Prüfkriterium gem. § 17 (3): Qualitätssicherung

a.) Einbindung des Studiums in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem

Zusätzlich zu den bereits etablierten Qualitätssicherungsinstrumenten der SFU wurde im Gutachten empfohlen „Erhebungen zum Absolvent/inn/enverbleib und zur Arbeitgeberzufriedenheit, aber auch systematische, die einzelne Lehrveranstaltung übergreifende Untersuchungen von systemischen, das Studium als Ganzheit übergreifenden Elementen“ durchzuführen.

Aus Sicht der SFU ist die Notwendigkeit einer derartigen Erweiterung der Qualitätssicherungsinstrumente nur zu unterstreichen. Seit Jahresbeginn 2015 laufen an der SFU systematische Diskussionsprozesse zur strategischen Planung der formalisierten Qualitätssicherungsmethoden. Mit Beginn des SS 2015 wurde unter der Leitung des Vizerektors für Lehre das Evaluierungsteam beauftragt, ein entsprechendes Erweiterungskonzept auszuarbeiten. Dieses wurde am 27. Mai 2015 vorgelegt und wird mit 2016 umgesetzt werden.

Das Kernstück der geplanten Maßnahmen stellt die universitätsübergreifende „Absolvent/innen/befragung“ dar. Deren Umsetzung ist für die SFU nicht nur in Hinblick auf die

Weiterentwicklung der fortlaufenden Qualitätssicherung, sondern auch zur Kommunikation der Ergebnisse exzellenter Lehre nach außen hin relevant. Im Rahmen der Pilotphase kommt dieses Instrument zuerst in den bereits etablierten Bachelor- und Master-Studiengängen der SFU (Psychologie und Psychotherapiewissenschaft) zur Anwendung, welche bereits über eine entsprechende Zahl von Absolvent/innen mehrerer Jahrgänge verfügen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse bilden den Ausgangspunkt für die Ausdehnung der Absolvent/innen/befragung auf die weiteren Studiengänge der SFU (nicht zuletzt die geplanten LL.B.- und LL.M.-Programme).

Folgende Untersuchungsbereiche bilden nach dem strategischen Erweiterungskonzept vom 27. Mai 2015 den inhaltlichen Fokus der Absolvent/innen/befragung. Die im Gutachten erwähnten Empfehlungen finden darin umfassende Berücksichtigung:

- Studienverlauf (Dauer des Studiums, Aufwand, Studienerfolg)
- Studienbedingungen (Qualität der Studieninhalte in ihrer Sequenz und Gesamtheit, Bewertung der Fakultät, Beratung und weitere Angebote)
- Kompetenzerwerb (Selbsteinschätzung erworbener Fähigkeiten, Selbstzufriedenheit mit Studienverlauf)
- Berufsperspektiven (Informationen zur Jobsuche und Berufseinstieg, Einkommen, Arbeitszufriedenheit)

b.) Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die zentrale Rolle zur Einbeziehung externer gesellschaftlicher Stakeholder wird in Hinkunft der umfassenden Absolvent/innen/befragung der SFU zukommen, welche im Punkt a) beschrieben ist. Darüber hinaus findet die Einbeziehung der Rückmeldungen Externer jedoch bereits seit vielen Jahren systematisch in den bestehenden Studiengängen (z.B. Psychologie und Psychotherapiewissenschaft) an der SFU Berücksichtigung. So verfügt die Universität aufgrund ihrer Praxisorientierung über ein formalisiertes System der Vergabe von Praktikumsstellen, in denen Studierende ihre im Studienplan vorgesehenen Pflichtpraktika absolvieren können. Im Zusammenhang damit erhält die Universität regelmäßige Rückmeldungen über die berufspraktische Eignung der vermittelten Studierenden. Die hohe Zufriedenheit der Praxisstellen dokumentiert sich nicht nur in den Praktikumsberichten, sondern auch im Umstand, dass immer wieder Studierende von den Praktikumsgebern übernommen werden (im Bereich der Wirtschaftspsychologie ist dies sogar annähernd die Regel). Insbesondere attestieren die Praktikumsgeber unseren Studierenden immer wieder überdurchschnittliche Qualifikationen in puncto Selbstverantwortung, Social Skills (psychologisch-psychotherapeutische Handlungskompetenzen), analytischem Denken sowie Umgang mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden.

c.) Evaluation durch Studierende

Die umfassende Einbindung der Studierenden ist seit jeher ein zentrales Anliegen der SFU, stellt sie doch ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal einer Privatuniversität gegenüber staatlichen Universitäten und Fachhochschulen dar. Die Studierendenorientierung findet in den universitären Gremien ihren Ausdruck, in welchen die Anzahl der Studierendenvertreter/innen in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat. Waren die Studierenden etwa im

akademischen Senat bisher mit einem Viertel der Stimmen vertreten, werden sie es in der Neukonzeption des Gremiums (die sich aus dem Hinzukommen neuer Fakultäten ergibt) knapp mit einem Drittel der Stimmen sein. In der Studienkommission sind die Studierenden bisher zwar nur mit einer Stimme, physisch aber durch zwei Repräsentant/inn/en vertreten. Nicht zuletzt ergibt sich durch die seit Kurzem gesetzlich verpflichtende Einbindung der Studierenden der Privatuniversitäten (neben jenen der staatlichen Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen) in die Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) ein stärkeres Gewicht der Studierendenvertreter an allen Privatuniversitäten in Österreich. Den ÖH-Vertreter/inne/n an der SFU ist gesetzlich ein eigenes Budget zugesichert, über welches sie frei verfügen können. Des Weiteren erhalten sie regelmäßige Schulungen durch die Bundes-ÖH und sind in deren österreichweiten Gremien- und organisationale Supportstrukturen eingebunden.

Bezüglich der Einbindung des Personals in Forschung und Entwicklung

Verbindung von Forschung und Entwicklung und Lehre empfiehlt das Gutachten regelmäßig zu evaluieren, ob die 50% Freistellung für wissenschaftliche Forschung auch tatsächlich gegeben ist. Dazu ist zu sagen, dass diese Überprüfung im Rahmen des Jahresberichts von uns jährlich vorgenommen wird.

Die Empfehlung die internationalen Kontakte der SFU zu strukturieren bzw. zu konzentrieren und Mobilitätsfenster zu ermöglichen, nehmen wir gerne auf und wollen auch in den juristischen Studiengängen eine ähnliche positive Entwicklung, wie wir sie in den Studiengängen Psychotherapiewissenschaft und Psychologie etablieren konnten, implementieren.

1.4. Prüfkriterium gem. § 17 (4): Nachweis der Finanzierung

a.) Nachweis der Finanzierung

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Finanzierung sichergestellt ist.

b.) Raum- und Sachausstattung

Es ist die Erweiterung der Raum- und Sachausstattung geplant. Wie im Gutachten angemerkt, sind dafür ab dem dritten Jahr deutlich höhere Mietkosten veranschlagt.

1.5. Prüfkriterium gem. § 17 (5): Forschungs- und Entwicklung

a.) Forschung und Entwicklung entspricht internationalen Standards

Bei der Schnittstelle zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften erkennt das Gutachten Innovationspotential und Aussicht auf wissenschaftlichen Ertrag.

b.) Einbindung des Personals in Forschung und Entwicklung, Verbindung Forschung und Entwicklung und Lehre

Das wissenschaftliche Personal wird mindestens 50% für Forschung freigestellt sein. Um dies zu überprüfen wird die Empfehlung des Gutachtens aufgegriffen und eine regelmäßige Evaluierung durchgeführt.

c.) Einbindung der Studierenden in Forschung und Evaluierung

Wie im Gutachten festgestellt, bindet die SFU Studierende maßgeblich in Forschungsprojekte ein. Von Konzeption über Durchführung und Publikation sollen auch bei den rechtswissenschaftlichen Studiengängen Studierende eingebunden werden. Durch das Betreuungsverhältnis ist auch eine individuelle und präzise Kommunikation mit Lehrenden zu erwarten.

d.) Rahmenbedingungen

Die strukturellen Rahmenbedingungen werden im Gutachten als grundsätzlich hinreichend anerkannt. Durch Einbeziehung von Personal aus anderen Fakultäten, Projektmitarbeiter/innen und ggf. externen Lehrenden sollen Forschungsteams gebildet werden.

1.6. Prüfkriterium gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen

a.) Kooperationen entsprechend dem Profil des Studiums

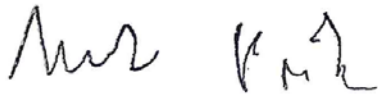
Das Gutachten bescheinigt der SFU „ein beachtliches und dichtes“ Netzwerk an nationalen und internationalen Kooperationspartnern. Die SFU greift die Empfehlung des Gutachtens auf, mittelfristig die Kontakte zu strukturieren bzw. institutionell fundierte Partnerschafts-Schwerpunkte zu setzen, auch um passgenaue anerkennungsfähige Studienelemente als Mobilitätsfenster zu schaffen.

b.) Mobilität der Studierenden und des Personals

Das Angebot der SFU an die Studierenden zur Absolvierung von Auslandsaufenthalten ist gegeben, insbesondere für die Phase zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium. Allerdings haben wir dazu gemischte Erfahrungen gemacht, da die Angebote weniger häufig angenommen wurden als von der SFU bereitgestellt.

Eine vollwertige Anrechnung eines Auslandssemesters das während des Studiums absolviert wurde, erscheint uns derzeit nicht möglich aufgrund der Heterogenität der Studienpläne. Teilanrechnungen bei Gleichwertigkeit sind natürlich möglich.

Hochachtungsvoll,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred Pritz', written in a cursive style.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Alfred Pritz
Rektor Sigmund Freud Privatuniversität